

Beerdigungs- und Friedhofssatzung

Beerdigungs- und Friedhofssatzung der Jüdischen Gemeinde in Hamburg KdöR

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Friedhofszweck	2
§ 3 Datenschutz	2
II. Ordnungsvorschriften	
§ 4 Öffnungszeiten	2
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	2
§ 6 Hausrecht	3
§ 7 Gewerbliche Arbeiten	3
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften	
§ 8 Durchführung der Bestattung	4
§ 9 Anmeldung der Bestattung	4
§ 10 Bestattungsinstitut	4
§ 11 Beerdigungszeiten	5
§ 12 Anmeldung Friedhofsverwaltung	5
§ 13 Überführung der Verstorbenen	5
IV. Chewra Kadischa	
§ 14 Tahara / Einsargung	5
§ 15 Chewra Kadischa Hamburg	6
§ 16 Aufgaben der Chewra Kadischa	6
V. Beerdigung	
§ 17 Handlungsberechtigte	6
§ 18 Trauerfeier	6
§ 19 Minjan	7
§ 20 Umbettungen	7
VI. Friedhofsverwaltung	
§ 21 Verwaltung und Register	7
§ 22 Friedhofsplan	8
§ 23 Grabarten	8
VII. Umfang, Gestaltung und Pflege der Grabstätten	
§ 24 Vorschriften für die Errichtung von Gräbern	9
§ 25 Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen	10
§ 26 Pflege des Friedhofes und der Gräber	10
§ 27 Vernachlässigung	11
§ 28 Umwelt- und Naturschutz	12
VIII. Grabsteine und bauliche Anlagen	
§ 29 Gestaltungsvorschriften für Grabsteine	12
§ 30 Fundamentierung und Sicherheit	12
§ 31 Genehmigungsverfahren und Prüfung durch die Friedhofsverwaltung	13
§ 32 Mausoleen und Familiengräber	13
IX. Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen	
§ 33 Sanktionen	13
X. Haftung und Gebühren	
§ 34 Haftung	14
§ 35 Gebühren	14
§ 36 Ordnungswidrigkeiten	14
XI. Schlussvorschriften	
§ 37 Ausnahmeregelung	14
§ 38 Inkrafttreten	14

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Beerdigungs- und Friedhofssatzung regelt das Beerdigungs- und Friedhofswesen für den von der Jüdischen Gemeinde in Hamburg verwalteten Friedhof („Friedhofsträger“) in Ilandkoppel 68, 22337 Hamburg. Die Friedhofsverwaltung richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den jüdischen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften insbesondere des Hamburger Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) vom 30. Oktober 2019.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient als ewige Ruhestätte für alle jüdischen Verstorbenen und als Totengedenkstätte entsprechend dem jüdischen Religionsgesetz. Beigesetzt werden Angehörige der jüdischen Glaubensgemeinschaft, die die Voraussetzungen der Definition in der Verfassung der Jüdischen Gemeinde in Hamburg erfüllen. Ausnahmen sind nur nach einem Beschluss des Vorstandes gestattet. Diese sind für die nichtjüdischen Ehepartner/in von Gemeindemitgliedern, oder Juden/Jüdinnen, die nicht Gemeindemitglieder sind, zu erteilen.

Der Friedhof wird religionsgesetzlich in drei Bereiche aufgeteilt: Ein Bereich unterliegt dem orthodoxen-jüdischen Religionsverständnis; ein weiterer Bereich unterliegt dem liberal-jüdischen Religionsverständnis (wird noch geschaffen werden) und ein Bereich für jüdische-und-nichtjüdische Ehepartner/in.

§ 3 Datenschutz

Im Zusammenhang mit einer Beerdigung, Kauf einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich – mit Ausnahme von Schabbat und jüdischen Feiertagen – montags bis donnerstags vom April bis September von 9.00 bis 16.00 Uhr, am Freitag und vom Oktober bis März von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet. Am Vorabend von Schabbat und jüdischen Feiertagen bleibt der Friedhof geschlossen. Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Handlungen, die sich in verletzender Weise gegen den jüdischen Glauben richten, zu unterlassen.
2. Das Betreten des Friedhofes ist nur in korrekter Kleidung gestattet (nicht schulterfrei). Männliche Besucher müssen eine Kopfbedeckung tragen. Kindern unter 10 Jahre ist nur in Begleitung Erwachsener das Betreten erlaubt. Rauchen, Betteln sowie jegliche Form von Werbung sind strengstens verboten.

Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden sowie der Friedhofsverwaltung benötigten und genehmigten Fahrzeuge - zu befahren.
- b) Waren aller Art, insbesondere Gebinde und Pflanzen, und das Anbieten gewerblicher Dienste, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern.
- c) an Schabbat- und Feiertagen Arbeiten auszuführen.
- d) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten.

- e) Druckschriften zu verteilen.
 - f) Abraum oder Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen.
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
 - h) zu lärmern, zu spielen und elektroakustische Geräte zu nutzen wie Rundfunkgeräte.
 - i) Tiere mitzubringen mit Ausnahme von Blindenhunde.
3. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind. Besondere Veranstaltungen (z.B. externe Führungen) auf dem Friedhof sind mindestens 7 Tage vorher der Friedhofsverwaltung mitzuteilen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
 4. Fotografische Aufnahmen von Grabanlagen sind nur für den persönlichen/privaten Bedarf gestattet; darüber hinaus bedürfen sie der ausdrücklichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
 5. Die Friedhofsverwaltung kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

§ 6 Hausrecht

Die Besucher haben ein der Würde des Ortes angepasstes Verhalten zu zeigen. Der Vorsitzende der Gemeinde, in dessen Abwesenheit der beauftragte Gemeindebedienstete, hat die Pflicht, Personen, die Ordnung oder Würde verletzen, des Friedhofes zu verweisen. Das mutwillige Beschädigen der Anlagen und Grabstellen wird zur Anzeige gebracht. Der Vorstandsvorsitzende der Gemeinde übt das Hausrecht auf dem Friedhof aus. Er kann es auf die Friedhofsverwaltung bzw. -personal übertragen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofssatzung zuwiderhandeln bzw. (wiederholt) zuwidergehandelt haben, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

1. Steinmetzinnen und Steinmetze sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofverwaltung. Die Zulassung kann allgemein oder einzelfallbezogen erfolgen. Die Zulassung ist nur dann auf Antrag zu erteilen, wenn die Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen und betrieblichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind. Es fällt für die Zulassungsbearbeitung eine Verwaltungsgebühr an.
2. Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Dazu haben die Gewerbetreibenden dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
3. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten bzw. werktags innerhalb der Öffnungszeiten der Friedhöfe ausgeführt werden. Die Arbeiten sind grundsätzlich eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten des Friedhofs, spätestens um 16.00 Uhr, an Freitagen spätestens um 13.00 Uhr, zu beenden. Hierzu dürfen die befestigten Friedhofswegen mit geeigneten Fahrzeugen befahren werden. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten.
4. Außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten dürfen durch gewerbliche Anbieter grundsätzlich keine Fahrzeuge, Maschinen und Geräte im Friedhof gelassen werden. Materialien sind so zu lagern, dass sie weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen noch den Betriebsablauf im Friedhof stören. Bei einer Beendigung oder Unterbrechung der Tätigkeit ist der Arbeitsort wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Der bei gewerbsmäßigen Arbeiten entstehende Abfall ist vom Gewerbetreibenden unverzüglich zu entsorgen.

5. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Friedhof verursachen.
6. Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid der Friedhofsverwaltung widerrufen werden, wenn die Gewerbetreibenden trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen haben oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Durchführung der Bestattung

Die Beerdigungen werden unter Beachtung der jüdischen Bräuche durchgeführt. Die Jüdische Gemeinde in Hamburg informiert die Chewra Kadischa umgehend über einen Todesfall in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie sorgt für die erforderliche Abstimmung mit den kommunalen Stellen, mit der Friedhofsverwaltung, insbesondere in Bezug auf das Ausheben des Grabes und den Zeitpunkt der Beisetzung. Dabei ist das religiöse Gebot einer schnellstmöglichen Beisetzung unbedingt zu beachten.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

(1) Die Anmeldungen von Beerdigungen erfolgen im Büro der Jüdischen Gemeinde in Hamburg, Grindelhof 30, 20146 Hamburg. Hierbei sind, je nach Bedarf, folgende Urkunden und Bescheinigungen bereitzuhalten:

- a) Personalausweis oder Reisepass
- b) bei Ledigen: die standesamtliche Geburtsurkunde
- c) bei Minderjährigen: die standesamtliche Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde der Eltern
- d) bei Verheirateten: die standesamtliche Heiratsurkunde oder das Familienstammbuch
- e) bei Verwitweten: die Sterbeurkunde des verstorbenen Ehepartners und die Heiratsurkunde
- f) bei Geschiedenen: die Heiratsurkunde und das Scheidungsurteil
- g) Mitgliedsbescheinigung (Gemeinde)
- h) Bescheinigung der Krankenkasse

2. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.

3. Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

4. Die Friedhofsverwaltung kann eine Bestattung grundsätzlich ablehnen, wenn die Übernahme der mit dem Grab verbundener Kosten nicht durch eine Nutzungsrechtsübernahme oder eine entsprechende Vorauszahlung gesichert ist.

§ 10 Bestattungsinstitut

Die Jüdische Gemeinde in Hamburg veranlasst die Überführung durch ein Bestattungsinstitut und die Bestattung der Verstorbenen nach jüdischem Brauch. Das von der Gemeinde beauftragte Bestattungsinstitut besorgt bei einem Sterbefall den ärztlichen Totenschein, meldet den Sterbefall dem zuständigen Standesamt und bringt die notwendigen Sterbeurkunden bei. Die Jüdische Gemeinde in Hamburg bzw. die Hinterbliebenen achten darauf, dass die amtliche Sterbeurkunde vor der Beisetzung bei der Jüdischen Gemeinde eingereicht wird.

Des Weiteren übernimmt das Bestattungsinstitut:

- die Abholung des Leichnams

- die Organisation der eventuellen Benutzung der Kühlanlage
- die Überführung des Sarges mit eigenem Überführungswagen innerhalb des Stadtgebietes sowie im In- und Ausland

§ 11 Beerdigungszeiten

Die Beerdigungen finden an allen Tagen statt, an denen der Friedhof gemäß § 4 geöffnet ist.

§ 12 Anmeldung Friedhofsverwaltung

Die Anmeldung der Beerdigung wird in eine Kartei eingetragen, die folgende Vermerke enthält:

1. Tag der erfolgten Anmeldung
2. Fortlaufende Registernummer
3. Tag und Stunde des Todes, Tag auch nach jüdischer Zeitrechnung
4. Alter
5. Vor- und Zuname, Familienstand des Verstorbenen
6. Letzte Anschrift
7. Name des behandelnden Arztes (falls bekannt)
8. Todesursache (falls bekannt)
9. Tag und Stunde der Beerdigung
10. Lage der Grabstätte auf dem Friedhof
11. Bei Kindern -Name der Eltern
12. Name eines nahestehenden Familienangehörigen, z.B. Witwer oder Witwe, Kind, Bruder, usw.

§ 13 Überführung der Verstorbenen

Die Überführung der Verstorbenen auf den Friedhof erfolgt durch ein Beerdigungsinstitut. Das Beerdigungsinstitut ist verantwortlich für die rechtzeitige und fachgerechte Überführung und Lagerung des Leichnams.

IV. Chewra Kadischa

§ 14 Tahara / Einsargung

1. Das Beerdigungsinstitut darf die Tahara nicht ausführen. Die Chewra Kadischa Hamburg hat den Leichnam nach rituellen Vorschriften zu waschen, zu kleiden, in den Sarg zu legen und bis zur Zuschüttung des Grabes ihn zu begleiten.
2. Die Jüdische Gemeinde stellt sicher, dass die zur Verfügung gestellte Totenbekleidung, Säрге und Kopf tafeln stets in angemessener Zahl vor Ort (Tahararaum) gelagert werden.
3. Die Chewra Kadischa Hamburg bemüht sich, aus dem Kreis ihrer Mitglieder jeweils mindestens zwei, wenn möglich drei Frauen und Männer, für die Tahara bereitzustellen. Sollte die Chewra Kadischa Hamburg nicht in der Lage sein, die Handlungen durchzuführen, so muss eine auswärtige Chewra Kadischa aushelfen.

4. Die Tahararäume dienen zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Verstorbene, die in den Leichenräumen liegen oder in diese gebracht werden, sind ausschließlich in Särgen zu betten.

5. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während festgesetzter Zeiten sehen. Die Säрге sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

6. Säрге, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, können in den Tahararäumen nicht eingestellt werden.

§ 15 Chewra Kadischa Hamburg

Die Chewra Kadischa Hamburg ist Bestandteil der Jüdischen Gemeinde in Hamburg. Die Angehörigen der Chewra Kadischa Hamburg werden vom Vorstand der Chewra Kadischa Hamburg in Verbindung mit der Jüdischen Gemeinde in Hamburg und einem Rabbiner des Rabbinates der Jüdischen Gemeinde in Hamburg bestellt. Ein Rabbiner des Rabbinates der Jüdischen Gemeinde in Hamburg ist für die Ausbildung und für die Arbeit der Chewra Kadischa zuständig. Sie sind dem Judentum treu. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich, eine Aufwandsentschädigung wird jedoch nicht ausgeschlossen.

§ 16 Aufgaben der Chewra Kadischa

Die Chewra Kadischa übernimmt die Verantwortung für folgende Aufgaben:

- die Durchführung der Tahara (rituelle Waschung des Leichnams)
- die Bereitstellung der Tachrichim (Totenbekleidung) (wird von der Gemeindeverwaltung bereitgestellt)
- die Bereitstellung eines den rituellen Vorschriften entsprechenden Sarges (wird von der Gemeindeverwaltung bereitgestellt)
- die Bereitstellung einer Kopftafel für das Grab (wird von der Gemeindeverwaltung bereitgestellt)
- die rituelle Abdeckung der Grabstätte

Die Chewra Kaddisha weist das Beerdigungsinstitut in die religiösen Vorschriften ein und sorgt für deren Einhaltung.

V. Beerdigung

§ 17 Handlungsberechtigte

Während der Beerdigung dürfen nur Rabbiner, Religionslehrer sowie bevollmächtigte Vertreter oder andere Mitglieder der Jüdischen Gemeinde amtieren. Wird ein Rabbiner bzw. ein Kantor oder ein Religionslehrer bestellt, kann ein Honorar gezahlt werden.

§ 18 Trauerfeier

1. Die Trauerfeier ist eine g`ttesdienstliche Handlung. Sie darf nur dem jüdischen Ritus entsprechend vorgenommen werden.
2. Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
3. Für die Trauerfeier steht die Trauerhalle zur Verfügung.

4. Die Aufstellung des Sarges in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person eine ansteckungspflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche eine Aufstellung des Sarges nicht zulässt.

§ 19 Minjan

Die Jüdische Gemeinde zusammen mit den Hinterbliebenen sorgt für die Teilnahme von zehn jüdischen Personen am Gebet (Minjan).

§ 20 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2. Umbettungen von Leichen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung eines Rabbiners des Rabbinats der Jüdischen Gemeinde und der Friedhofsverwaltung. Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls Nutzungsberechtigter nicht zugleich Antragsteller ist, die schriftliche Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person. Antragsberechtigt bei der Umbettung aus Reihengrabstätten sind der Ehegatte und die Verwandten ersten Grades.

2. Während der Ausgrabungen ist der Friedhof für Besucher geschlossen. Termine für Ausgrabungen werden nach Zustimmung eines Rabbiners des Rabbinats der Jüdischen Gemeinde, von der Friedhofsverwaltung festgesetzt und den Angehörigen mitgeteilt.

3. Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die Antrag stellende Person zu tragen.

4. Leichen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

VI. Friedhofsverwaltung

§ 21 Verwaltung und Register

1. Die Friedhofsverwaltung ist ein integraler Teil der Verwaltung der Jüdischen Gemeinde in Hamburg. Die Friedhofsverwaltung führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topografisches Grabregister (zweifach) und ein chronologisches Bestattungsregister der Bestatteten.

2. Die Erfassung einer jeden Beerdigung erfolgt in einem Sterberegisterbuch, in dem die Sterbefälle fortlaufend nummeriert eingetragen werden.

Das Sterberegister muss folgende Eintragungen enthalten:

1. Vor- und Zuname des Verstorbenen
2. Geburtsdatum und -ort
3. letzte Wohnadresse
4. Sterbetag
5. Sterbetag nach jüdischer Zeitrechnung
6. Name eines nahestehenden Familienangehörigen, z.B. Witwer oder Witwe, Kind usw.

Ferner werden geführt:

- a) ein Grabstellenregister
- b) die Belegungspläne der einzelnen Felder

§ 22 Friedhofsplan

Die Teilung des Friedhofes in Felder (der Friedhofsplan) ist Bestandteil dieser Satzung. Es gibt folgende Felder:

- a) Reihengräber
- b) Einzel- und Doppelgrabstätten
- c) Kindergräber/felder
- d) Historische Grab- und Urnenfelder von Bestattungen ausgeschlossen
- e) Soldatenfriedhof von Bestattungen ausgeschlossen
- f) Gräber bzw. Gedenkstelle für die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit Zustimmung eines Rabbiners des Rabbinates der Jüdischen Gemeinde in Hamburg.

Nach Bedarf können weitere besondere Felder, konform der Halacha, geschaffen werden. Die Abteilungen sind mit römischen Ziffern, die darin befindlichen Grabstätten mit arabischen Ziffern zu bezeichnen. An den Feldern sind die Reihen nummeriert. Die Grabstätten werden in laufender Reihenfolge zugeteilt.

§ 23 Grabarten

1. Die Grabstätten sind Eigentum der Jüdischen Gemeinde. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach den Vorschriften dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.
2. Die Grabstätten im Friedhof werden unterschieden in
 - a) Reihengräber
 - b) Wahlgräber
 - c) Ehrengrabstätten
 - d) Denkmalsgeschützte Grabstätten
 - e) Soldatengräber
 - f) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.
3. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
4. Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall abgegeben werden.
5. Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen die die Jüdische Gemeinde in Hamburg auf Antrag einer natürlichen Person ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verleihen kann. Es können Einzel- und Doppelwahlgrabstätten erworben werden, insoweit die zu Bestattenden zu ihren Lebzeiten die in § 2 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt haben. Die Verwendung von Doppelgrabstätten ist unter gleichen Voraussetzungen bei Zahlung des jeweiligen Gebührentarifes möglich.

6. Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen.

7. Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann durch den Friedhofsverwaltung dahingehend eingeschränkt werden, dass im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume Sargbestattungen nicht mehr zugelassen werden, wenn dieses zum Schutz des Baumes notwendig erscheint (Vgl. DIN 18920: „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“).

8. Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten bedürfen der Genehmigung des Vorstandes der Jüdischen Gemeinde in Hamburg.

9. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz der Jüdischen Gemeinde.

10. Für die Erhaltung von Grabmalen können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich die Nutzungsberechtigten verpflichten, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren, zu pflegen und zu erhalten.

11. Für denkmalgeschützte Grabstätten gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes.

12. Für die Grabstätten der Soldaten und der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten besondere gesetzliche Vorschriften.

VII. Umfang, Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Vorschriften für die Errichtung von Gräbern

1. In jedem Grab darf nur ein Leichnam beerdigt werden. Nur Wöchnerinnen, die zugleich mit ihrem Neugeborenen verstorben sind, werden in einem gemeinschaftlichen Grab bestattet.

2. Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Gemeinde zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend. Für den Transport des Leichnams auf dem Friedhof zum Grab ist ein Sarg zu verwenden.

3. Maße der Säрге: Länge 2,00 m; Höhe 0,72 m; Breite 0,71 m. Kindersäрге je nach Alter: Länge ab 0,62 m -1,43 m; Breite ab 0,28 m – 0,50 m; Höhe ab 0,29 m – 0,45 m. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen. Der Nachweis über die Einhaltung der VDI-Richtlinien wird durch Kennzeichnung des Sarges erbracht. Aus dem Nachweis am Sarg soll der verantwortliche Hersteller erkennbar sein.

4. Zur Herstellung einer Grabstelle wird eine Bodenfläche von 2,1 m Länge, 0,80 m Breite und 2,00 m Tiefe (1m Deckschicht über dem Sarg) ausgehoben. Die Größe einer Grabstelle für Kinder, je nach Alter: Länge 0,80 m -1,50 m, Breite 0,40 m – 0,80 m, Tiefe 0,80 m -1,70 m

5. Die Wege zwischen den Reihengräbern haben eine Breite von 1,00 m, auf den Hauptwegen eine Breite von 1,00 m – 2,00 m

6. Alle Grabstätten werden zum Weg hin mit einer einheitlichen Einfassung aus Steinen versehen. Auf dem Friedhof (Neuanlage Abt. E; XY) sind Grabeinfassungen, Grabeinfriedungen und Grababdeckungen aller Art nicht zugelassen.

§ 25 Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

1. Die Errichtung von Grabsteinen, deren Größe und gegebenenfalls Einfassung, sowie Änderungen an bereits vorhandenen Grabanlagen sind an eine Genehmigung des Gemeindevorstandes gebunden. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Genehmigung aufgestellt wird.
2. Jede Grabstätte ist mit einem Grabstein zu versehen und so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das religiöse Empfinden nicht verletzt werden.
3. Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Diese müssen einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruchsicher sein. Es sollen keine Grabsteine verwendet werden, die unter unfairen Arbeitsbedingungen oder mit Kinderarbeit produziert worden sind.
4. Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen. Sie dürfen bei Einzelgräbern die Höhe von 1,30 m und bei Doppelgräbern von 1,10 m nicht überschreiten.
5. In das Grabmal muss deutlich sichtbar rückwärtig im unteren linken Bereich die Nummer derjenigen Grabstätte eingearbeitet werden, auf der das Grabmal aufgestellt werden soll.
6. Diese Genehmigung kann erst erteilt werden, wenn die Kosten für die Grabstätte und für die Beerdigung beglichen sind.
7. Die Auflegung von Grabplatten bedarf der Sondergenehmigung des Vorstandes.
8. Die Abdeckung der Grabstätten mit Beton, Kiesel- oder Schottersteinen ist nicht gestattet. Eine Versiegelung von Bodenflächen wird um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Böden des Friedhofes nicht zu gefährden untersagt.
9. Das Aufstellen von Stühlen und Bänken bedarf der Genehmigung des Gemeindevorstandes.
10. Die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig. Bepflanzungen sind grundsätzlich verboten, da sie benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Bestehende Gehölze dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers noch verändert werden. Alle Pflanzen werden mit der Anpflanzung Eigentum des Friedhofsträgers.
11. Zeitweilige Trauerfloristik, insbesondere Blumenschalen und Grabvasen, erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Diese können vom dieser entfernt und entsorgt werden, wenn sie z.B. verwelkt, defekt oder mit der Würde des Ortes nicht vereinbar sind. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
12. Für Grabmale in besonderer Lage kann die Friedhofsverwaltung zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 26 Pflege des Friedhofes und der Gräber

1. Die Pflege des Friedhofes und der Gräber erfolgt auf der Grundlage der jüdischen Religionsbräuche.
2. Die Gräber müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet.
3. Die Erstanlage oder die Erneuerung eines Grabes fällt ausschließlich in die Zuständigkeit der Friedhofsverwaltung.
4. Die Grabstätte kann entweder vom Nutzungsberechtigten gepflegt oder die Friedhofsverwaltung wird damit beauftragt.

5. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person.

6. Mängel hat die oder der Verantwortliche unverzüglich durch die Friedhofsverwaltung bzw. zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsverwaltung das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die oder der Verantwortliche vorher eine Aufforderung. Ist sie oder er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist sie oder er hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

7. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die oder den Verantwortliche/n, das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die oder der Verantwortliche erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die oder der Verantwortliche zu tragen.

8. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

9. Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

10. Ist bei der Bestattung Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann der Friedhofsverwaltung die Erstattung der Kosten für die Anlegung und Unterhaltung einer Rasengrabstätte oder einer vergleichbar pflegeleichten Gestaltung von derjenigen Person verlangen, die die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch Dritte sichergestellt ist.

11. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

12. Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

13. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 27 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig gepflegt, so ist die oder der Verantwortliche zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis (z. B. Aufkleber) auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

2. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, haben eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die oder der Verantwortliche ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen.

3. Tritt auf einer Grabstätte ein Senkschaden auf, so ist die oder der Nutzungsberechtigte dazu verpflichtet, diesen Schaden unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Kommt er dieser Verpflichtung nach der Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht binnen einer Frist von 6 Wochen nach oder ist dessen Anschrift nicht bekannt und nicht zu ermitteln, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Behebung des Senkschadens zu

Lasten des oder der Nutzungsberechtigten auszuführen oder die Grabeinfassung zu entfernen, sofern von dem Senkschaden eine Gefährdung für die Friedhofsbesucher oder die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung ausgehen kann. Der Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

4. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

5. Bei ordnungswidriger Bepflanzung gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung die Bepflanzung entfernen. Der Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 28 Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

VIII. Grabsteine und bauliche Anlagen

§ 29 Gestaltungsvorschriften für Grabsteine

1. Nach jüdischem Ritus ist das Aufstellen eines Grabsteins spätestens nach zwölf Monaten zwingend vorgeschrieben. Die Gestaltung der Grabmale, insbesondere die Inschrift, ist mit einem Rabbiner des Rabbinats der Jüdischen Gemeinde in Hamburg bzw. mit der Gemeinde abzustimmen. Inschriften auf den Grabsteinen bedürfen der Genehmigung des Gemeindevorstandes bzw. eines Rabbiners des Rabbinats der Jüdischen Gemeinde in Hamburg.

2. Erforderlich sind die hebräischen Anfangsbuchstaben „Pe Nun“ oder „Pe Tet“. Am Ende der Inschrift sind auch die fünf hebräischen Buchstaben Taw Nun Tsadeh Beit Hej erforderlich, die Abkürzung für Tehe Nischmata (Nischmata, für Frauen) Zerura Bizror Hachajim. Erlaubt sind als Symbol bei Kohanim segnende Hände und bei Leviten ein Krug. Erlaubt, aber nicht erforderlich wären auch bei anderen ein Magen David oder eine Menorah. Dann kommen Vornamen des/der Verstorbenen und des Vaters Namen in hebräischer Sprache.

3. Verboten ist das Anbringen von Bildern, Emblemen und sonstigen profanen Zeichen (z.B. Noten, Violinschlüssel, symbolische Flammen oder dergleichen).

§ 30 Fundamentierung und Sicherheit

1. Die Grabsteine und bauliche Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

2. Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

3. Die Grabarbeiten für Fundamente von Grabmalen und sonstigem Grabzubehör sind von der Friedhofsverwaltung auszuführen. Der Grabmalaufsteller hat die Grabarbeiten rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung zu bestellen.

§ 31 Genehmigungsverfahren und Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

1. Wer ein Grabmal, Grabeinfassung und sonstigen baulichen Anlagen errichten, verändern oder insbesondere nach einer Bestattung wieder aufstellen will, bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ohne Genehmigung errichtete Grabmale und Grabeinfassungen und unerlaubt erstellte Grabeinfriedungen aller Art sind

vom Grabnutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu beseitigen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung Grabmale, Grabeinfassungen und Grabeinfriedungen auf Kosten des Verpflichteten beseitigen oder beseitigen lassen; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

2. Arbeiten nach Abs. 1 dürfen nur von einem zugelassenen Fachmann (i. d. R. Bildhauer, Steinmetz) ausgeführt werden.

3. Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann der Friedhofsträger die Errichtung des Grabmals verweigern oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Friedhofsträger nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen.

4. Der Antrag ist bei Wahlgräbern vom Grabnutzungsberechtigten, bei Reihengräbern vom Verfügungsberechtigten über den Grabmalaufsteller bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Dem Antrag ist eine Zeichnung (Vorder- und Seitenansicht) im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Sie soll das Grabmal mit Schrift und Ornamenten maßstabsgerecht wiedergeben. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung Zeichnungen im Maßstab 1:1, die Vorlage eines maßstabsgerechten Modells oder das Aufstellen einer Umrisschablone auf der Grabstätte verlangen.

5. Die Friedhofsverwaltung kann die Genehmigung zur Grabmalaufstellung mit Bedingungen und Auflagen verknüpfen. Werden Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt, kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung des Grabmals oder sonstigen Grabzubehörs verlangen. In besonderen Fällen kann vom Grabmalaufsteller verlangt werden, ein Grabmal bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorzuzeigen und dessen Aufstellung abnehmen zu lassen.

6. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstiges Grabzubehör nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Genehmigung aufgestellt wird.

§ 32 Mausoleen und Familiengräber

1. Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder Familiengräber bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden.

2. Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder Familiengräber sowie die Errichtung neuer Mausoleen und Familiengräber soll nur ermöglicht werden, wenn durch vertragliche Regelungen sichergestellt wird, dass der Friedhof von entstehenden Kosten freigehalten wird.

IX. Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen

§ 33 Sanktionen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung hat die Jüdische Gemeinde das Recht, jede Maßnahme zu treffen und durchzuführen, die im öffentlichen Interesse liegt und erforderlich ist, um den Vorschriften dieser Satzung zu entsprechen. Die hierdurch verursachten Kosten trägt derjenige, der die Zuwiderhandlungen veranlasst hat.

X. Haftung und Gebühren

§ 34 Haftung

1. Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.

2. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen, werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung und Grabpflegegebührensatzung erhoben.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 35 des Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) vom 30. Oktober 2019 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, insbesondere:

Nummer 7: entgegen § 3 Absatz 5 Satz 3 personenbezogene Angaben für andere Zwecke verwendet,

Nummer 8: entgegen § 4 oder § 13 Absatz 3 Satz 5 eine Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt,

Nummer 19: einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für bestimmte Tatbestände auf diese Vorschrift verweist, hier Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung) § 11 Ordnungswidrigkeiten.

2. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

XI. Schlussvorschriften

§ 37 Ausnahmeregelung

Die Jüdische Gemeinde in Hamburg kann auf Antrag in besonders begründeten Einzelfällen von zwingenden Vorschriften dieser Satzung eine Befreiung erteilen, wenn das Einhalten der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und allgemein Belange des Friedhofs nicht entgegenstehen.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 1937 außer Kraft.

Hamburg, der 13.12.2020

Der Vorstand der Jüdischen Gemeinde in Hamburg

Gebührenordnung für Bestattungen (Stand vom 01. Februar 2023)

Diese Gebührenordnung ist Bestandteil der Beerdigungs- und Friedhofssatzung der Jüdischen Gemeinde in Hamburg. Sie wurde 16.01.2022 vom Vorstand verabschiedet und kann nur von ihm geändert werden. (Alle Gebühren zuzüglich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer)

a. Gebühren für den Erwerb einer Grabstätte

Nutzungserwerb einer Einzelgrabstätte (einmalig) Mitglied auf ewig	5.500,00 €*
Nutzungserwerb einer Doppelgrabstätte (einmalig) Mitglieder auf ewig	11.000,00 €*

(Für den Erwerb einer Doppelgrabstätte als Mitglied der Jüdischen Gemeinde wird zunächst die Nutzungserwerbsgebühr in Höhe von € 5.500,00 für die belegte Hälfte der Grabstätte erhoben. Für die nicht

belegte Hälfte der Doppelgrabstätte wird die Nutzungsgebühr in Höhe von weiteren € 5.500,00 erst nach dem Ableben des Partners erhoben. Die Reservierung der zweiten Hälfte der Doppelgrabstätte erfolgt kostenfrei, eine Vorauszahlung ist möglich).

Erwerb einer Einzelgrabstätte (einmalig) Nichtmitglied	11.000,00 €*
Erwerb einer Doppelgrabstätte (einmalig) Nichtmitglieder	22.000,00 €*
Erwerb einer Doppelgrabstätte 1x Nichtmitglied und 1x Mitglied	16.500,00 €*

(Für den Erwerb einer Doppelgrabstätte als Nichtmitglied der Jüdischen Gemeinde wird zunächst die Nutzungserwerbsgebühr in Höhe von € 11.000,00 für die belegte Hälfte der Grabstätte erhoben. Für die nicht belegte Hälfte der Doppelgrabstätte wird die Nutzungsgebühr in Höhe von weiteren € 11.000,00 erst nach dem Ableben des Partners erhoben. Die Reservierung der zweiten Hälfte der Doppelgrabstätte erfolgt kostenfrei, eine Vorauszahlung ist möglich).

Die Gebühr für den Erwerb einer Grabstätte versteht sich einschließlich aller Beerdigungskosten. Leistungen durch Dritte durch Überführung und Aufbewahrung des Leichnams außerhalb Hamburgs, sowie ärztliche Leistungen bleiben hiervon unberührt.

Gebührenordnung für Grabpflege (Stand vom 01. Januar 2021)

Diese Gebührenordnung ist Bestandteil der Beerdigungs- und Friedhofssatzung der Jüdischen Gemeinde in Hamburg. Sie wurde am 13.12.2020 vom Vorstand verabschiedet und kann nur von ihm geändert werden. (Alle Gebühren zuzüglich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer)

Instandsetzung Einzelgrab / Doppelgrab durch die Gemeinde	50,00 / 100,00 €
Basis-Grabpflege ohne Bepflanzung durch die Gemeinde Einzelgrab / Doppelgrab (jährlich)	120,00 / 220,00 €
Steinreinigung Standardgrab durch die Gemeinde	100,00 €
Pflanzenschutz (Gewebe)	40,00 / 80,00 €
Versiegelung mit Beton	ab 200,00 €*
Ausbringen von Kies (Fluss- oder Quarzkies)	ab 120,00 €*
Weißer Marmorkies	ab 180,00 €*